Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 73 (1969)
Heft: 3

Artikel: Auslandhilfe
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-317419

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liche Entscheidungen enthält die ethische Grundhaltung nicht. Jeder Einzelne hat auf Grund von Sachkenntnis nach Maßgabe seiner persönlichen Einsicht und seiner persönlichen Möglichkeiten frei zu entscheiden. Die stets fortschreitende Wissenschaft nimmt ihm die Entscheidung nicht ab, sondern verpflichtet ihn zu stets schwerwiegenderen.

Im letzten Kapitel bringt Van Melsen die Ethik mit dem Transzendenten in Beziehung. So sehr der Autor darauf besteht, daß von der Erkenntnis aus lediglich Hinweise auf das Transzendente gegeben werden können, betont er die Notwendigkeit dieser Hinweise. Wissenschaftliche Erkenntnis vermag das Transzendente niemals aufzuheben, sondern nur auf das Unerforschbare zu verweisen. Andrerseits schränkt echter Glaube den Raum der geistigen Entfaltung niemals ein. E. B.

UNTER DER LUPE

Zahlreiche Befürworterinnen der Gleichberechtigung der Frau haben mit Erstaunen vernommen, daß der Bundesrat plant, den eidgenössischen Räten die Unterzeichnung der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten *mit Vorbehalt* zu empfehlen. *Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht* wendet sich scharf und eindeutig gegen dieses Vorhaben. In einer Stellungnahme wird betont, daß die Schweiz schon beim Eintritt in den Europarat die Gleichberechtigung der Frauen hätte verwirklichen müssen, denn das Statut verlangt ausdrücklich, daß jedes Mitglied allen seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen den Genuß der Menschenrechte gewähren muß. Im weiteren wird dargelegt, daß der jetzige undemokratische Zustand durch die Unterzeichnung mit Vorbehalten legalisiert wird. Es wird im besonderen darauf hingewiesen, daß der Artikel 64 der europäischen Menschenrechtskonvention zwar Vorbehalte gestattet, aber nicht solche allgemeiner Art. Die Gleichberechtigung der Frauen müsse aber als ein ganz wesentliches Prinzip betrachtet werden. Dies geht ja auch aus den einschlägigen internationalen Dokumenten hervor, insbesondere aus der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.

Sollten die großen schweizerischen weiblichen Berufsorganisationen den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht nicht vermehrt unterstützen, indem sie zu dieser Frage einzeln Stellung nehmen und beim Bundesrat schriftlich vorstellig werden? (Nebenbei noch eine Frage: Könnten die Kopien dieser Eingaben nicht dem Europarat zugestellt werden?) ME

Auslandhilfe

Von den 900 Millionen Kindern auf Erden können 450 Millionen nie recht froh werden: sie leiden Hunger. Die Geißel der Unterernährung schlägt am härtesten bei jenen zu, die sich nicht wehren können. Deshalb steht die Arbeit der Schweizer Auslandhilfe nicht zuletzt im Dienste der Kinder und Jugendlichen in jenen Ländern, die zu den Hungergebieten der Welt zählen. Es darf uns keine Ruhe lassen: Kinder hungern. Sammlung Schweizer Auslandhilfe PC 30 - 303.